

# **BGer 5A\_368/2025 vom 19. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_368\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_368_2025)

FR: TF 5A\_368/2025 du 19 mai 2025

IT: TF 5A\_368/2025 del 19 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch Ausführungen zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern direkt Behauptungen zum Sachverhalt dahingehend, dass es bei seinem Nettolohn und angesichts der Miete, Krankenkassenprämien, Arbeitswegkosten und Steuern sowie weiteren Ausgaben und Schuldtilgung unrealistisch sei, Kindesunterhalt von Fr. 1'120.-- zu leisten, zumal noch ein weiteres Kind unterwegs sei. Dies geht am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei und damit ist nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen soll.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.